



Wichtige Patienteninformation vor der Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen

.....
Name, Vorname des Patienten

.....
Geburtsdatum des Patienten

.....
Postleitzahl, Wohnort des Patienten,

.....
Straße und Haus-Nr.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie sind im Begriff, eine sogenannte Wahlleistungsvereinbarung über die gesonderte Berechnung ärztlicher Leistungen zu unterzeichnen. Hierfür schreibt § 22 Abs. 2 der Bundespflegesatzverordnung (BPfIV) bzw. § 17 Abs. 2 des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) vor, dass jeder Patient **vor** Abschluss der Vereinbarung über die Entgelte der Wahlleistungen und deren Inhalt im Einzelnen zu unterrichten ist. Dieser Verpflichtung möchten wir hiermit nachkommen:

1. Die BPfIV bzw. das KHEntgG unterscheiden zwischen allgemeinen Krankenhausleistungen und Wahlleistungen

Allgemeine Krankenhausleistungen sind die Krankenhausleistungen, die unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Krankenhauses im Einzelfall nach Art und Schwere der Krankheit für die medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung des Patienten notwendig sind. Sofern Sie gesetzlich krankenversichert sind, entstehen Ihnen für die Inanspruchnahme der **allgemeinen Krankenhausleistungen** außer den gesetzlichen Zuzahlungen keine gesonderten Kosten.

Wahlleistungen hingegen sind über die allgemeinen Krankenhausleistungen hinausgehende Sonderleistungen. Diese sind gesondert zu vereinbaren und vom Patienten zu bezahlen.

2. Für sogenannte wahlärztliche Leistungen bedeutet dies, dass Sie sich damit die persönliche Zuwendung und besondere fachliche Qualifikation und Erfahrung der liquidationsberechtigten angestellten oder beamteten Ärzte des Krankenhauses einschließlich der von diesen Ärzten veranlassten Leistungen von Ärzten und ärztlich geleiteten Einrichtungen außerhalb des Krankenhauses hinzukaufen.

Selbstverständlich werden Ihnen auch ohne Abschluss der Wahlleistungsvereinbarung alle medizinisch erforderlichen Leistungen zuteil, jedoch richtet sich dann die Person des behandelnden Arztes ausschließlich nach der medizinischen Notwendigkeit.

3. Im Einzelnen richtet sich die konkrete Abrechnung nach den Regeln der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte / Gebührenordnung für Zahnärzte (GOÄ). Diese Gebührenwerke weisen folgende Grundsystematik auf:

In einer ersten Spalte wird die abrechenbare Leistung mit einer Gebührenziffer versehen. Dieser Gebührenziffer ist in einer zweiten Spalte die verbale Beschreibung der abrechenbaren Leistungen zugeordnet. In einer dritten Spalte wird die Leistung mit einer Punktzahl bewertet. Dieser Punktzahl ist ein für die ganze GOÄ einheitlicher Punktwert zugeordnet, welcher in Cent ausgedrückt ist. Der derzeit gültige Punktwert liegt gemäß § 5 Abs. 1 GOÄ bei 5,82873 Cent.

Aus der Multiplikation von Punktzahlen und Punktwert ergibt sich der Preis für diese Leistung, welcher in einer Spalte 4 der GOÄ ausgewiesen ist.

Beispiel:

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Punktzahl	Preis (Einfachsatz), gerundet
1	Beratung – auch mittels Fernsprecher	80	4,66 €

Bei dem so festgelegten Preis handelt es sich um den sogenannten GOÄ-Einfachsatz. Dieser Einfachsatz kann sich durch Steigerungsfaktoren erhöhen. Diese berücksichtigen die Schwierigkeit und den Zeitaufwand der einzelnen Leistung oder die Schwierigkeit des Krankheitsfalles. Innerhalb des normalen Gebührenrahmens gibt es Steigerungssätze zwischen dem Einfachen und dem 3,5fachen des Gebührensatzes, bei technischen Leistungen zwischen dem Einfachen und dem 2,5fachen des Gebührensatzes und bei Laborleistungen zwischen dem Einfachen und dem 1,3fachen des Gebührensatzes. Der Mittelwert liegt für technische Leistungen bei 1,8 für Laborleistungen bei 1,15 und für alle anderen Leistungen bei 2,3. Daneben werden die Gebühren gemäß § 6a GOÄ um 25 % bzw. 15 % gemindert.

Welche Gebührenpositionen bei Ihrem Krankheitsbild zur Abrechnung gelangen und welche Steigerungssätze angewandt werden, lässt sich nicht vorhersagen. Hierfür kommt es darauf an, welche Einzelleistungen im Fortgang des Behandlungsgeschehens konkret erbracht werden, welchen Schwierigkeitsgrad die Leistungen besitzen und welchen Zeitaufwand sie erfordern.

Insgesamt kann die Vereinbarung wahlärztlicher Leistungen eine nicht unerhebliche finanzielle Belastung bedeuten. Prüfen Sie bitte im eigenen Interesse, ob bzw. in welcher Höhe Ihre private Krankenversicherung/Beihilfe etc. diese Kosten deckt.

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

sollten Sie zu Einzelheiten noch ergänzende Fragen haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Aufnahmebereiche und unserer Verwaltung (Patientenbuchhaltung) hierfür gerne zur Verfügung. Gleichzeitig können Sie dort auch jederzeit Einsicht in die GOÄ nehmen.

Berlin,

Ort, Datum

Unterschrift des Patienten
(bei minderjährigen Patienten:
des oder der Sorgeberechtigten)

Unterschrift des Krankenhausmitarbeiters

Ich handele als Vertreter mit Vertretungsmacht

Unterschrift des Vertreters

Interner Hinweis:
1 Original verbleibt in der Patientenakte
1 Kopie an Patienten
1 Kopie an Patientenbuchhaltung

(Name in Druckbuchstaben wiederholen)

Liquidationsberechtigte Ärzte und deren Vertreter

Fachabteilung	Chefärzte	Ständiger ärztlicher Vertreter
Allgemein- und Viszeralchirurgie	Chefarzt Dr. med. Ludger Bolle	Oberärztin Sima Schahandeh-Stappenbeck
Anästhesiologie und Intensivmedizin	Chefarzt Dr. med. Axel Ramminger	Bereich Anästhesie / OP Koordination Oberarzt Dr. med. Jan Christoph Martin Bereich Kinderanästhesie Oberärztin Sabine Bähge Bereich Intensivmedizin Oberärztin Anja-Tamara Lange
Innere Medizin	Kommissarische Leitung Dr. med. Birgit Wichmann	Bereich Endoskopie/Gastroenterologie Oberarzt Dr. med. Friedhart Paul Bereich Gastroenterologie/ Ernährungsmedizin Oberärztin Susanne Fuhr Bereich Rettungsstelle/ oberärztliche Vertretung auf den peripheren Stationen Oberärztin Michal Levitin
Zentrum Lasermedizin	Leiter Zentrum Dr. med. Carsten M. Philipp Departmentleiterin Proktologie Ute Müller	Oberärztin Dr. med. Margitta Poetke Oberärztin Julia Becker-Köhnlein Oberarzt Peter Urban
Orthopädie und Unfallchirurgie	Chefarzt Friedrich Jahn Departmentleiter Fußchirurgie Dr. med. Jürgen Wied Departmentleiter Wirbelsäulenchirurgie Dr. med. Christoph Gill Departmentleiter Kniegelenkschirurgie Dr. med. Karsten Moeller	Oberarzt Dr. med. Kai Roske
Plastische Chirurgie und Handchirurgie, Rekonstruktives Brustzentrum	Chefarzt Prof. Dr. med. Markus Küntscher	Oberarzt Dr. med. Sascha Bull
Radiologie	Ärztliche Leitung Dr. med. André Puriss	